Deutsche Leichtathletik-Ordnung (DLO)
§ 14 – Stadionferne Veranstaltungen („Läufe“)

14.1 Eine Mitgliedschaft in einem Verein ist bei Veranstaltungen nach § 6 Nr. 6.2.7 und 6.3.5 nicht erforderlich.

14.2 ***Strecken, Streckenüberwachung, Sanitätsdienst***

14.2.1 Bei der Festlegung der Strecken sind die örtlichen Gegebenheiten und die Geländeform zu berücksichtigen. Die Strecken sind durch Markierungen kenntlich zu machen. Jeder volle Kilometer - vom Start an gerechnet - soll durch einen Hinweis = ···· km = markiert sein.

14.2.2 Die Veranstalter haben für eine ausreichende Überwachung der Strecken zu sorgen. Strecken, die über öffentliche Straßen verlaufen oder solche queren, sind gem. Vorgabe der Straßenverkehrsbehörde gegen Fahrzeugverkehr abzusichern.

14.2.3 Bei den Veranstaltungen ist an den Strecken und am Ziel eine ausreichende sanitätsdienstliche Versorgung zu gewährleisten.

14.3 ***Kindgerechte Wettbewerbe***

Wettbewerbe für Kinder sind in kindgemäßer Form durchzuführen. Kinder sollen innerhalb von acht Tagen nur an einer Veranstaltung und dürfen an einem Tag nur an einem Lauf teilnehmen.

Erläuterung: Die Empfehlungen des DLV zur kindgerechten Durchführung sind im Anschluss an den Anhang 5 aufgeführt.

14.4 ***Schutzbestimmungen***

Zum Schutz der Teilnehmer sollen folgende Hinweise beachtet werden:

14.4.1 Startzeiten für Langstreckenwettbewerbe unter 20 km Juni/Juli/August bis 10.00 Uhr bzw. nach 18.00 Uhr, Mai/September bis 10.00 Uhr bzw. nach 17.00 Uhr.

14.4.2 Startzeiten für Langstreckenwettbewerbe ab 20 km Juni/Juli/August bis 9.00 Uhr bzw. nach 18.00 Uhr, Mai/September bis 9.00 Uhr bzw. nach 17.00 Uhr.

14.4.3 An Hitzetagen mit Temperaturen über 20 Grad und bei hoher Luftfeuchtigkeit muss der Veranstalter zusätzliche Erfrischungsstellen (zumindest Wasserstellen) an der Strecke einrichten.

14.4.4 Der zuständige LV entscheidet über Ausnahmen und ist berechtigt, bei besonderen Bedingungen Auflagen zu erteilen. Die behördlichen Empfehlungen zum Sporttreiben bei hohen Ozonwerten sollen beachtet werden.

14.5 ***Härtefonds und Versicherungen***

14.5.1 Der Härtefonds dient der Überbrückung sozialer Notstände als Folge von Unglücksfällen, die sich bei solchen Veranstaltungen ereignen und bei denen die betroffenen Teilnehmer nicht versichert sind oder nicht versichert werden können.

14.5.2 Organisation und Leistungen des Härtefonds werden durch das »Härtefonds-Statut« (siehe Anhang 4) geregelt.

14.5.3 Versicherungsfragen werden nur über die zuständigen Landessportbünde in Zusammenarbeit mit dem LV geregelt.

14.6 Anmeldung, Beratung und Terminkoordinierung Stadionferne Veranstaltungen müssen rechtzeitig beim zuständigen Landesverband angemeldet werden. Zu allen Aspekten und Fragen zu diesen Veranstaltungen stehen Verantwortliche der LV beratend zur Verfügung. Die LV können Regelungen zum Terminschutz von Veranstaltungen bzw. zur Terminkoordinierung erlassen

Erfrischungsstellen

IWR, § 240 - Straßenläufe

8. ***Getränke-, Schwamm- und Verpflegungsstationen***

a. Im Start- und Zielbereich aller Straßenläufe müssen Wasser und andere geeignete Verpflegung bereitgestellt sein.

b. Bei allen Straßenläufen ist Wasser in angemessenen Abständen von etwa 5km bereitzustellen. An diesen Stellen darf bei Straßenläufen länger als 10km zusätzlich zu Wasser weitere Verpflegung angeboten werden.

Anmerkung 1: Wenn Bedingungen unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Laufes, der Wetterbedingungen und der Fitnesszustand der Mehrzahl der Läufer es erfordern, können Wasser und/ oder Verpflegung in kürzeren gleichmäßigen Abständen entlang der Strecke zur Verfügung gestellt werden.

Anmerkung 2: Wassersprühstationen können dann eingerichtet werden, wenn sie aus bestimmten organisatorischen und/oder klimatischen Bedingungen erforderlich erscheinen. Erläuterung: Erfrischungsstellen sind Stationen, an denen ausschließlich Wasser und Schwämme bereitgestellt sind.

c. Verpflegung kann Getränke, Energieergänzung, Nahrungsmittel oder andere Stoffe als Wasser beinhalten. Das Organisationskomitee (Veranstalter) wird festlegen, welche Verpflegung entsprechend den vorherrschenden Bedingungen zur Verfügung gestellt wird.

Nationale Bestimmungen
Die Entscheidung zu b und c trifft der Wettkampfleiter.